

## **Bedingung**

Sollte im Zeitpunkt des Todes des erstversterbenden Ehegatten bezüglich des überlebenden Ehegatten ein Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB oder eine die Handlungsfähigkeit beschränkende erwachsenenschutzrechtliche Massnahme wirksam sein oder sollte der überlebende Ehegatte bereits in einem Alters- oder Pflegeheim oder einer gleichartigen Einrichtung leben, so fallen die Alleinerbeneinsetzung gemäss Ziffer ... und der Erbverzicht gemäss Ziffer ... vollumfänglich dahin.

## Rückfallklauseln

### a) *Für den Fall der Wiederverheiratung oder der Entstehung eines weiteren Kindesverhältnisses*

Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte nach dem Tod seines Ehepartners wieder heiratet oder ein weiteres Kindesverhältnis entsteht, ist er verpflichtet, den gemeinsamen Kindern (bei deren Vorversterben deren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen, unter sich im Sinne der gesetzlichen Erbfolge) denjenigen Betrag auszuführen, der wertmässig ihrem gesetzlichen Erbteil im Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten/Elternteils entsprochen hätte, wenn der vorliegende Erbvertrag nicht abgeschlossen worden wäre, und zwar unter Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung des ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung, unabhängig einer allfälligen anderslautenden ehevertraglichen Vereinbarung.

Massgebend für die Berechnung der Forderung der Kinder sind die gesetzlichen Erbquoten am Todestag und der Wert des Nachlassvermögens per Todestag, wobei sich die Anspruchsberechtigten lebzeitige Zuwendungen im Sinne von Art. 626 Abs. 2 ZGB, die sie vom zuerst verstorbenen Elternteil erhalten haben, auf ihre Forderung anrechnen lassen müssen.

Die Parteien erklären, dass es sich bei diesem Anspruch der Kinder um eine bedingte Forderung und nicht um eine bedingte Erbeinsetzung oder ein bedingtes Vermächtnis handelt.

Die Forderung der Kinder wird am Tag des Bedingungseintritts fällig. Bis zu diesem Tag ist sie weder zu verzinsen noch sicherzustellen, d.h. der überlebende Ehegatte kann bis zum Eintritt der Bedingung über sämtliche Vermögenswerte lebzeitig frei und ohne Einschränkung verfügen. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 494 Abs. 3 ZGB.

Die Höhe der bedingten Forderung ist vom überlebenden Ehegatten und den gemeinsamen Kindern (bzw. falls vorverstorben ihren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen) innerhalb von sechs Monaten nach dem Ableben des erstversterbenden Ehegatten zu berechnen und in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

Die Forderungen der Kinder können vom überlebenden Ehegatten nach seiner Wahl in bar, in Sachwerten oder einer Kombination von beidem abgegolten werden. Jedes Kind kann seine Forderung selbständig geltend machen oder auf sie verzichten.

*b) Für den Fall des Heimeintritts bzw. Verlusts der Handlungsfähigkeit etc.*

Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte in ein Alters- oder Pflegeheim oder in eine gleichartige Einrichtung eintritt oder bezüglich des überlebenden Ehegatten nach dem Ableben des erstversterbenden Ehegatten ein Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB Wirksamkeit erlangt oder eine die Handlungsfähigkeit beschränkende erwachsenenschutzrechtliche Massnahme angeordnet wird, ist er verpflichtet, den gemeinsamen Kindern (bei deren Vorversterben deren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen, unter sich im Sinne der gesetzlichen Erbfolge), denjenigen Betrag auszuführen, der wertmässig ihrem

gesetzlichen Erbteil im Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten entsprochen hätte, wenn der vorliegende Erbvertrag nicht abgeschlossen worden wäre, und zwar unter Vornahme der gütterrechtlichen Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung des ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung, unabhängig einer allfällig anderslautenden ehevertraglichen Vereinbarung. Die Parteien erklären, dass es sich bei diesem Anspruch der Kinder um eine bedingte Forderung und nicht um eine bedingte Erbeinsetzung oder ein bedingtes Vermächtnis handelt.

Im Übrigen kommt Ziffer ... oben sinngemäss zur Anwendung.

Die vorstehenden Rückfallklauseln (lit. a oder b) können nur alternativ zur Anwendung gelangen.